

→ GR

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Gemeinde Mitterndorf an der Fischa
Hauptstraße 21
2441 Mitterndorf an der Fischa



IVW3-A-3062101/009-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

Christian Schebesta

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12202

Datum

25. August 2017

Betrifft

Gemeinde Mitterndorf an der Fischa,
Verwaltungsbezirk Baden;
Kassenprüfung

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die Gebarung der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa, Verwaltungsbezirk Baden, wurde zuletzt im Jahre 2011/2012 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die nunmehrige eintägige Kassenprüfung am 02. August 2017 erstreckte sich vor allem auf das Kassenwesen sowie die finanzielle Situation der Gemeinde.

Die Ergebnisse der Einschau wurden in einer Schlussbesprechung mit Bürgermeister Mag. Helmut Hums, Vizebürgermeister Gerhard Friedrichkeit, Finanzreferent Arnold Krizsanits und Kassenverwalterin Gabriela Koszt besprochen.

INHALT

1. **Gemeindehaushalt**
 - 1.1. Kassenführung
 - 1.2. Buchführung, Belege
 - 1.3. Rechnungsabschluss und Voranschlag
 - 1.3.1 Nachweise und Beilagen
2. **Abgaben, Steuern und Gebühren**
 - 2.1. Friedhof
 - 2.2. Abwasserbeseitigungsanlage
 - 2.3. Anschließungsabgabe
 - 2.4. Hundeabgabe
3. **Finanzlage**
 - 3.1. Finanzspitze und Sollüberschuss
 - 3.2. Passiva - Verbindlichkeiten und Verpflichtungen
 - 3.2.1 Darlehen
 - 3.2.2 Leasingverpflichtungen
 - 3.2.3 Haftungen
 - 3.2.4 Offene Rechnungen
 - 3.3. Aktiva - Vermögen und Forderungen
 - 3.3.1 Anlagevermögen
 - 3.3.2 Rücklagen
 - 3.3.3 Wertpapiere und Beteiligungen
 - 3.3.4 Offene Außenstände und Gegebene Darlehen
 - 3.4. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile
 - 3.4.1 Veränderungen gegenüber dem Voranschlag 2017
 - 3.4.2 Einwohnerentwicklung
 - 3.5. Geplante Vorhaben
 - 3.6. Finanzielle Lage - Resümee

1. GEMEINDEHAUSHALT

1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

Auch die Nebenkassa für Einnahmen aus Kopierkosten und Müllsackverkauf wurde mit den darüber geführten Aufzeichnungen überprüft und für richtig befunden. Die Nebenkassa wurde zuletzt ordnungsgemäß mit Ende des Quartals abgerechnet.

Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Nebenkassa überhaupt erforderlich ist. Die Einnahmen könnten mithilfe des elektronisch geführten Kassabuches sicherlich direkt in die Hauptkassa eingehen.

Die Gebarung der Gemeinde wird über die Barkassa und ein Girokonto bei der RAIKA geführt. Außerdem gibt es Rücklagenkonten, und zwar ein Sparbuch bei der RAIKA und ein Festgeldkonto bei der Hypobank.

Dieses Sparbuch mit dem Zweck „Dorferneuerung“ war früher im Besitz des Dorferneuerungsvereines Mitterndorf (DEM) und wurde nach dessen Selbstauflösung im Jahre 2012 gemäß Auflösungsbeschluss der Generalversammlung an die Gemeinde übereignet. Die Verfügung über das Sparbuch ist nicht mit Doppelzeichnung, sondern mit einem Losungswort möglich.

Für das Festgeldkonto wiederum wurde eine Zeichnungsordnung festgelegt, die den Bürgermeister, den Vizebürgermeister und den Finanzreferenten vorsieht, allerdings jeweils mit Einzelverfügung statt Doppelzeichnung; außerdem ist die Kassenverwalterin für dieses Konto nicht zeichnungsberechtigt.

Es wird auf die Bestimmungen des § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 hingewiesen: „Bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern ist eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen.“ Dementsprechend ist die Zeichnungsordnung für das Festgeld so zu ändern, dass auch die Kassenverwalterin in den Kreis der Zeichnungsberechtigten aufgenommen wird, dass aber andererseits eine Behebung oder Überweisung jedenfalls nur mit zwei Unterschriften möglich ist.

Auch für das Sparbuch ist eine solche Zeichnungsordnung festzulegen. Es ist allerdings empfehlenswert, die Notwendigkeit dieses Sparbuches überhaupt zu überdenken, denn das Guthaben ist ohnehin nicht mehr groß, und die Verzinsung ist nicht besser als am Girokonto. Das Sparbuch könnte also aufgelassen und das Geld seinem gedachten Zweck zugeführt oder auch umgewidmet werden.

Das Girokonto der Gemeinde wurde zum Zeitpunkt der Einschau mit 0,01 % p.a. im Haben und mit 1,5 % p.a. im Soll verzinst.

Für das Sparbuch mit der Rücklage für Dorferneuerung liegt die Habenverzinsung ebenso bei 0,01 %.

Am Festgeldkonto wurde mit der Bank für die erste Einzahlungstranche von € 300.000,- ein Zinssatz von 0,61 % und für die zweite Tranche von € 200.000,- ein Zinssatz von 0,22 % p.a. vereinbart.

Für die Darlehen der RAIKA werden aktuell Darlehenszinssätze von 0,5 %, 0,875 % und in einem Fall von 1,00 % p.a. verrechnet; bei der BAWAG/PSK reicht die Bandbreite der Zinssätze von mindestens 0,0462 % bis zu 0,726 %, und für zwei weitere Darlehen sind jeweils 1,006 % p.a. zu bezahlen. Bei der Hypobank liegen die Zinssätze meist zwischen 0,77 % und 1,06 % p.a., zwei Darlehen werden mit 1,14 % p.a. belastet. Die Bank Austria schließlich verrechnet laut Mitteilung vom 30. Juni einen Sollzinssatz von 0,229 % p.a.

Alle diese Zinssätze liegen in einem für Gemeinden derzeit akzeptablen Rahmen. Aufgrund der Bandbreite der Darlehenszinskonditionen könnte es unter Umständen erfolgversprechend sein, die höher verzinsten Darlehen zu sichten, neu zu verhandeln und gegebenenfalls auch eine Konvertierung ins Auge zu fassen.

Im Tresor befanden sich auch mehrere Anordnungen zu Barbehebungen vom Girokonto mit einem Gesamtwert von € 2.500,--, die bereits vom Bürgermeister unterschrieben waren; sie sollten aber nicht unmittelbar eingelöst werden, sondern dienen als „Reserve“.

Diese Vorgangsweise widerspricht dem Vieraugenprinzip für die Verfügung über unbare Bestände. Die bereits unterschriebenen Anweisungen sollten daher eingelöst oder vernichtet werden.

Die Bedienstete Gabriela Koszt wurde mit Beschluss des Gemeinderates zur Kassenverwalterin bestellt; ein Stellvertreter wurde jedoch bisher nicht bestimmt.

Es wird empfohlen, einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates über die Bestellung eines Kassenverwalterstellvertreters oder -stellvertreterin herbeizuführen.

1.2. Buchführung, Belege

Auf verschiedenen Konten im Haushalt und in der Durchlaufenden Gebarung ergaben sich zum Jahresende 2016 Schließliche Reste, die fragwürdig oder unrichtig sind. Diese Reste wurden mit der Buchhalterin im Zuge der Einschau besprochen.

Die Reste im Haushalt und in der Durchlaufenden Gebarung sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls umgehend zu korrigieren. Diese Überprüfung sollte regelmäßig einmal jährlich, anlässlich des Rechnungsabschlusses, erfolgen; während des Jahres aufgetretene Fehler können dann rasch behoben werden.

Teilweise waren im überprüften Zeitraum Gebarungen nicht den sachlich richtigen Konten laut dem Kontenrahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zugeordnet. Insbesondere wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Teilweise wurden Kleinanschaffungen (d.h. geringwertige Wirtschaftsgüter unter € 400,-), Verbrauchsmaterialien (z.B. für Unterrichtsmaterial) oder auch Instandhaltungsarbeiten (z.B. Friedhof) der Postenklasse 0 „Anlagen“ zugeordnet. Diese Postenklasse ist für Anlagevermögen vorgesehen, das auch im Vermögensnachweis erfasst werden sollte.
- Haushaltsstellen mit der Post +829 „Sonstige Einnahmen“ oder -729 „Sonstige Ausgaben“ werden mitunter angesprochen, auch wenn für die jeweilige Einnahme oder Ausgabe in der VRV eine andere Post vorgesehen wäre.

Auf die sachlich richtige Zuordnung der Gebarungen ist zu achten.

Abnutzbare Anlagegüter, deren Anschaffungskosten jeweils € 400,- nicht übersteigen sowie Verbrauchsgüter sollten bei der Postenklasse 4 „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter“ verrechnet werden, und für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ist die Posten-Unterklasse 61 „Instandhaltung“ anzusprechen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Posten +829 „Sonstige Einnahmen“ und -729 „Sonstige Ausgaben“ nur in seltenen Ausnahmefällen und nur für Kleinbeträge anzusprechen sind.

1.3. Rechnungsabschluss und Voranschlag

1.3.1 *Nachweise und Beilagen*

Den Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre waren nicht alle in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) geforderten Nachweise und Beilagen ange-schlossen bzw. wurden diese Nachweise nicht immer richtig und vollständig ausgefertigt:

- Im Nachweis über die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts sind z.B. Zinsen und Tilgungen enthalten, die dort nicht hingehören.

- Im Haftungsnachweis zum RA fehlt eine Bürgschaft für die „Gemeinde Mitterndorf an der Fischa Kommanditgesellschaft“.
- Eine offene Forderung für einen Grundstücksverkauf ist im Rechnungsabschluss bisher nicht ersichtlich. Deren korrekte Darstellung hängt von den näheren Umständen ab, allerdings sollte die Forderung, die immerhin fast eine halbe Million ausmacht, auf jeden Fall im Rechnungsabschluss dokumentiert werden. So wie die Angelegenheit gesprächsweise dargelegt wurde, scheint ein Erfassen im Nachweis der Gegebenen Darlehen und Verwaltungsforderungen die beste Variante zu sein (siehe auch Pkt. Finanzlage / Aktiva).

Den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen sind alle in der VRV geforderten Beilagen und Nachweise anzuschließen, bzw. ist auf eine vollständige und sachlich richtige Ausfertigung dieser Beilagen und Nachweise zu achten.

Bislang existiert noch kein umfassender und vollständiger Vermögensnachweis im Sinne von § 70 NÖ Gemeindeordnung 1973. In der Vermögens- und Schuldenrechnung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, die dem RA angeschlossen ist, sind anscheinend auch Immobilien enthalten, die eigentlich der Kommanditgesellschaft gehören.

Gemäß der genannten Gesetzesbestimmung ist das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen und zu bewerten. Es sind zwar wichtige Bereiche des Vermögens in den Nachweisen laut VRV erfasst (Kassenbestand, Rücklagen, Wertpapiere usw.), aber vor allem das Anlagevermögen wie Grundstücke, Fahrzeuge, Betriebsausstattung und dergleichen ist derzeit noch nicht in einem Nachweis zusammengefasst und bewertet.

Es wird daher empfohlen, Neuanschaffungen in einem Nachweis zu erfassen und auch mit der Nacherfassung und Bewertung der wichtigsten Vermögensbestände so rasch wie möglich zu beginnen.

Allerdings muss streng zwischen den einzelnen Rechtsträgern Gemeinde und Gesellschaft getrennt werden. Auch wenn die Gemeinde in der KG als Kommanditist und Mehrheitsteilhaber einen beherrschenden Einfluss hat, so ist die Gesellschaft dennoch ein selbständiger Wirtschaftskörper, der selbst Anlagevermögen besitzen kann und besitzt. Das Vermögen der KG wird in der Bilanz dargestellt, jenes der Gemeinde im RA.

2. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

2.1. Friedhof

Der Gebührenhaushalt Friedhof wurde in den letzten Jahren regelmäßig mit einem zum Teil beträchtlichen Defizit abgeschlossen. Die folgende Tabelle stellt die Einnahmen und Ausgaben laut den Rechnungsabschlüssen 2013 bis 2016 und dem Voranschlag 2017 dar sowie das jeweils daraus resultierende Jahresergebnis (alles gerundet auf Hundert Euro):

| Jahr | Einnahmen | Ausgaben | Ü (+) / Def. (-) | Deckungsgrad |
|---------|-------------|-------------|------------------|--------------|
| RA 2013 | € 18.900,00 | € 22.100,00 | € - 3.200,00 | 86,00 % |
| RA 2014 | € 16.500,00 | € 64.500,00 | € - 48.000,00 | 26,00 % |
| RA 2015 | € 12.400,00 | € 15.800,00 | € - 3.400,00 | 78,00 % |
| RA 2016 | € 12.800,00 | € 20.600,00 | € - 7.800,00 | 62,00 % |
| VA 2017 | € 12.000,00 | € 19.100,00 | € - 7.100,00 | 63,00 % |

Das sehr deutliche Defizit im Jahre 2014 ist zum Großteil darauf zurückzuführen, dass der erste Teil der notwendigen Sanierungsmaßnahmen damals durchgeführt und buchhalterisch im ordentlichen Haushalt dargestellt wurden: Die Ausgaben auf dem Konto 1/817-0021 „Friedhof Sanierungsarbeiten“, auf dem die ersten Arbeiten an der Friedhofsmauer verbucht wurden (sachlich auf der unrichtigen Post, denn -002 ist für Neuerrichtungen von Straßen vorgesehen), sind mit rund € 40.000,-- zu Buche geschlagen.

Für 2017 ist im Voranschlag ein außerordentliches Vorhaben mit Gesamtkosten von € 80.000,-- für Sanierung Mauer, Aufbahrungshalle und Friedhofswege präliminiert. Gesprächsweise wurde mitgeteilt, dass im Nachtragsvoranschlag die für heuer vorgesehenen Kosten reduziert und statt als a.o. Vorhaben wieder im ordentlichen Haushalt veranschlagt werden sollen. Die ursprünglich dafür geplante Darlehensaufnahme soll nun doch nicht durchgeführt werden, die Ausgaben sollen aus dem laufenden Haushalt aufgebracht werden.

Auch solche Projektkosten sollten über einen längeren Zeitraum durch die Gebühreneinnahmen finanziert werden und daher sollten Defizite, die dadurch entstehen können, durch Überschüsse in anderen Jahren gedeckt werden. Stattdessen aber ist es mit den aktuellen Sätzen nicht einmal möglich, die laufenden Ausgaben zu decken. Wenn man die Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre zugrunde legt, dann wird es notwendig sein, die Gebührensätze für den Friedhof um mindestens 50 % zu steigern, um Kostendeckung erreichen zu können!

Die derzeit gültige Verordnung über die Höhe der Friedhofsgebühren wurde vom Gemeinderat am 16. Dezember 2010 erlassen, die Gebührensätze sind also bereits seit mehr als sechs Jahren unverändert.

Dem Gemeinderat ist umgehend Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Verringerung des Defizits beim Friedhof zu beschließen. So lange Zeiträume wie bisher sollten bei der Neufestsetzung von Einheitssätzen für Gebühren und Abgaben vermieden werden, vielmehr sollten etwa alle zwei Jahre Berechnungen und allenfalls notwendige Anpassungen durchgeführt werden.

2.2. Abwasserbeseitigungsanlage

Bisher wurde keine flächendeckende Nacherhebung der Berechnungsflächen zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühren durchgeführt, wodurch eventuelle Zu- und

Umbauten, die nicht an die Gemeinde gemeldet wurden, bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, die Berechnungsflächen im gesamten Gemeindegebiet neu zu erheben und die Kanalbenützungsgebühren sowie Ergänzungsabgaben nach dem dadurch ermittelten Stand einzuheben. Solche Neufeststellungen der Berechnungsgrundlagen sind nicht nur in finanzieller Hinsicht sinnvoll, sondern auch im Sinne der Fairness und Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen und sollten daher regelmäßig möglichst einmal im Verjährungszeitraum, das heißt alle fünf Jahre, durchgeführt werden.

Diesbezüglich wird auf die Bundesabgabenordnung (BAO) verwiesen, wonach die Abgabenbehörde darauf zu achten hat, dass alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfasst und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen hat, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde ausdrücklich dazu angehalten, sorgfältige Erhebungen durchzuführen und ist auch berechtigt, über alle maßgebenden Tatsachen Auskunft zu verlangen (vgl. hierzu §§ 114, 115 und 143 BAO).

2.3. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgaben wurde zuletzt mit Verordnung des Gemeinderates vom 14. Oktober 2010 auf € 550,-- festgesetzt.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürger sollten lange Zeiträume bis zur Neufestsetzung eines Abgabenebesatzes vermieden werden.

Gemäß NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Aufschließungsabgaben abhängig von den Kosten, die bei der Herstellung von Straßen entstehen. Da sich der Baukostenindex bzw. der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen, entspricht der derzeitige Einheitssatz wohl nicht mehr der gesetzlichen Vorgabe.

Es wird daher empfohlen, dem Gemeinderat eine neue Verordnung über die Höhe des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.4. Hundeabgabe

Die derzeit gültige Verordnung zur Einhebung einer Hundeabgabe stammt vom 10. November 2010, ist also inzwischen schon fast sieben Jahre lang gültig. Die Sätze für Kampfhunde und „sonstige“ Hunde sind als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Auch diese Abgabensätze sind zu valorisieren und mittels Gemeinderatsbeschluss neu festzulegen, und eine solche Anpassung sollte künftig in deutlich kürzeren Zeitabständen als bisher erfolgen.

3. FINANZLAGE

3.1. Finanzspitze und Sollüberschuss

Die „Finanzspitze“ (FSP) ist eine Kennzahl, die ermittelt wird, indem die im Voranschlag enthaltenen laufenden Einnahmen den laufenden Ausgaben gegenübergestellt werden; sie repräsentiert also die finanzielle Belastbarkeit des Gemeindehaushaltes.

Aus dem VA 2017 wurde eine **negative Finanzspitze** von rd. € - 135.000,-- errechnet.

In den Jahren 2019 bis 2021 werden Darlehen auslaufen, die laut VA 2017 eine jährliche Nettobelastung von insgesamt rd. € 43.000,-- verursachen. Das bedeutet eine Entlastung des Haushaltes, die aber nicht ausreichend ist, um die Finanzspitze in den positiven Bereich zu drehen.

Für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte wie Darlehensaufnahmen oder Leasinggeschäfte könnte daher derzeit keine Bewilligung erteilt werden, wenn die zusätzliche jährliche Belastung nicht durch konkrete Mehreinnahmen bedeckt werden kann.

Auch Haftungsübernahmen etwa für ein Darlehen der KG könnten nicht genehmigt werden.

Das Jahr 2016 konnte dennoch mit einem relativ guten Ergebnis abgeschlossen werden; konkret ergab sich im ordentlichen Haushalt ein Sollüberschuss von € 172.474,57. Für die derzeit anstehenden Vorhaben könnten diese Mittel allerdings benötigt werden.

3.2. Passiva - Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

3.2.1 *Darlehen*

Der Schuldenstand jeweils per Jahresende und der Netto-Schuldendienst der Gemeinde entwickelten sich in den Jahren 2014 bis 2016 sowie im Voranschlag 2017 wie folgt (gerundet auf 100 Euro):

a) **Schuldenstand**

| Schuldenart | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| S-Art 1 | 2.823.000,00 | 2.546.800,00 | 2.810.100,00 | 3.142.100,00 |
| S-Art 2 | 6.095.800,00 | 6.425.600,00 | 6.186.000,00 | 6.223.700,00 |
| Summe | 8.918.800,00 | 8.972.400,00 | 8.996.100,00 | 9.365.800,00 |

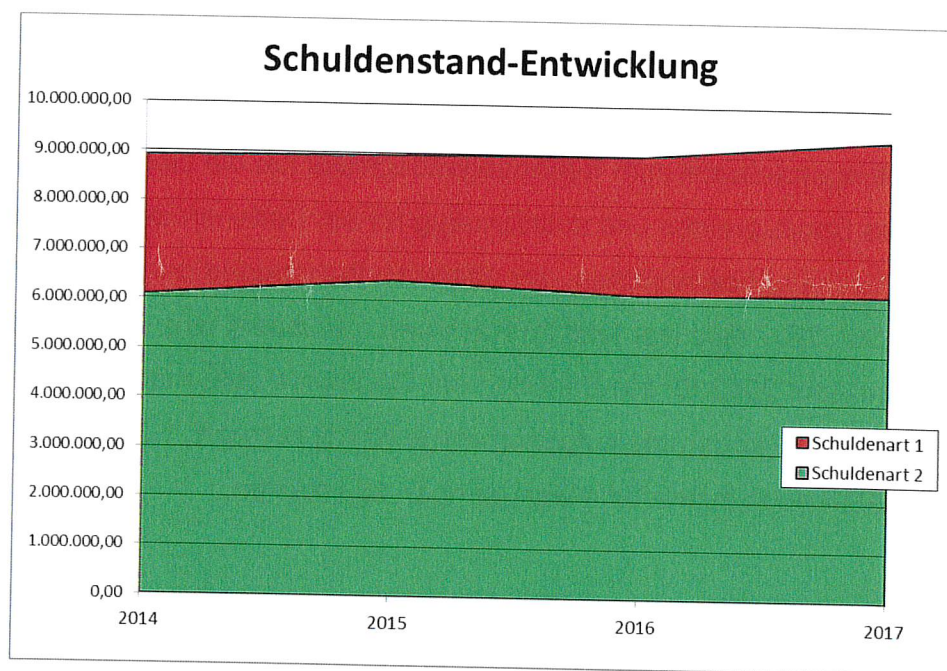
b) Schuldendienst

| Schuldenart | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--------------|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|
| S-Art 1 | 198.400,00 | 137.700,00 | 89.100,00 | 146.200,00 |
| S-Art 2 | 267.700,00 | 1.201.700,00 | 305.700,00 | 319.100,00 |
| Summe | 466.100,00 | 1.339.400,00 | 394.800,00 | 465.300,00 |

Schuldenart 1: Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird
Schuldenart 2: Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden

Der hohe Schuldendienst 2015 kam durch eine Konvertierung eines Vorfinanzierungsdarlehens für den Umbau der Gemeindewohnungen zustande.

Das Diagramm des Schuldenstandes der letzten vier Jahre zeigt, dass die Gesamtverschuldung im Steigen begriffen ist:



Der für das heurige Jahr prognostizierte Darlehensstand wird sich noch verändern. Die Arbeiten am Friedhof sollen ohne Darlehensaufnahme aus laufenden Mitteln finanziert werden, womit eine geplante Neuaufnahme von € 80.000,-- obsolet werden sollte. Umgekehrt allerdings werden zur Ausfinanzierung der neuen Kindergartengruppen möglicherweise mehr Darlehen benötigt als bisher im VA enthalten sind.

Die Darlehen der Schuldenart 1 müssen aus allgemeinen Bedeckungsmitteln getragen werden. In Mitterndorf sind das Darlehen für die Volksschule, den Kindergarten, einen

Grundankauf und ein Bauhoffahrzeug. Etwa zwei Drittel der Darlehen gehören zur Schuldenart 2, die durch Einnahmen aus Gebühren bzw. Mieten refinanziert werden können; konkret sind das Darlehen für die Wasserversorgungsanlage, den Kanal und für vermietete Objekte, vornehmlich im neuen Gemeindezentrum.

3.2.2 Leasingverpflichtungen

Da die Anschaffung von Kopiergeräten in der Schule und in der Verwaltung über Leasing erfolgte, hatte die Gemeinde laut Leasingnachweis im Jahre 2016 Leasingraten in der Höhe von insgesamt € 9.033,96 zu leisten.

3.2.3 Haftungen

Gemäß Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss hat die Gemeinde Haftungen für ein Darlehen des Sportvereines und anteilmäßig für ein Darlehen des Gemeindeabwasserverbandes Fischatal übernommen; der offene Haftungsstand per 31.12.2016 betrug demnach € 927.301,22. Allerdings fehlt im Nachweis zumindest eine Bürgschaft, die die Gemeinde im April 2013 für ein Darlehen der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa KG übernommen hat. Der damals aufgenommene Kredit betrug € 1.327.000,--, wieviel davon per Ultimo 2016 noch aushaftend war, ist noch zu eruieren.

3.2.4 Offene Rechnungen

Die insgesamt 6 offenen Rechnungen und Vorschreibungen, die am Tag der Einschau am Gemeindeamt bereits vorgelegen sind, enthielten Zahlungsverpflichtungen mit einer Gesamtsumme von € 5.281,77.

3.3. Aktiva - Vermögen und Forderungen

3.3.1 *Anlagevermögen*

Derzeit existiert noch kein umfassender Vermögensnachweis, also keine Zusammenfassung und Bewertung des vorhandenen Anlagevermögens wie Immobilien und Betriebsausstattung usw., daher ist eine seriöse Aussage zum gg. Punkt „Anlagevermögen“ aktuell nicht möglich.

3.3.2 *Rücklagen*

Den Schulden, Leasingverpflichtungen und Haftungen standen per Jahresende 2016 Rücklagen von insgesamt € 680.715,50 gegenüber; zum Zeitpunkt der Einschau betrug der Stand noch € 501.524,94 (vgl. Kassenbestandsaufnahme). Davon waren nur rund € 1.500,- für Angelegenheiten der Dorferneuerung zweckgebunden, der Rest steht als Allgemeine Rücklage zur freien Disposition.

3.3.3 *Wertpapiere und Beteiligungen*

Die Gemeinde ist an der Gemeinde Mitterndorf an der Fische KG als Kommanditistin beteiligt; der Einlagestand betrug laut der letzten vorliegenden Bilanz, nämlich jene für das Jahr 2015, per 31.12.2015 € 1.176.909,03. Über Wertpapiere oder Beteiligungen bei anderen Unternehmen verfügt die Gemeinde nicht.

3.3.4 *Offene Außenstände und Gegebene Darlehen*

Die offenen Forderungen der Gemeinde betragen laut Auswertung aus der Abgabebuchhaltung zum Zeitpunkt der Einschau in Summe € 229.725,77 inkl. USt.

Das ist ein sehr beträchtlicher Außenstand, insbesondere für eine Gemeinde dieser Größe. Der größte Anteil, nämlich rund € 170.000,-- entfällt auf offene Aufschließungs-

abgaben. Davon wiederum sind rund € 37.000,-- erst einen Tag vor der Einschau fällig geworden und wurden wahrscheinlich inzwischen schon bezahlt. Was die restlichen noch nicht bezahlten Aufschließungsabgaben sowie einige andere, schon länger fällige Forderungen betrifft, wurde von der Kassenverwalterin versichert, dass bereits rechtliche Eintreibungsmaßnahmen gesetzt wurden oder in Kürze gesetzt werden.

Laut „Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden“ im Rechnungsabschluss 2016 hatte die Gemeinde zum Jahresende einen Stand an noch offenen, gegebenen Darlehen in der Höhe von € 12.748,05. Das waren Bezugsvorschüsse sowie ein Darlehen zur Haushaltsgründung an einen Bürger.

Darüber hinaus gibt es noch einen Außenstand, der jedoch bislang weder in der Buchhaltung noch in einem Nachweis aufscheint: Dabei handelt es sich um eine Forderung gegenüber einem Unternehmen, das von der Gemeinde im Jahr 2015 ein Grundstück gekauft hat, aber bisher nur die vereinbarte erste Tranche des Kaufpreises bezahlt hat; die zweite Teilzahlung in Höhe von € 441.428,-- ist seitdem noch zur Zahlung offen. Die genauen Umstände konnten vom Prüfer in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht erörtert werden; laut Mitteilung ist in dieser Causa aber offenbar ein Rechtsstreit oder ein gerichtliches Eintreibungsverfahren anhängig.

3.4. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile

Die Einnahmen der Gemeinde durch gemeindeeigene Steuern und Abgaben, durch Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie aus Bedarfszuweisungen I und Zuwendungen des Bundes gem. § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt (gerundet auf Hundert Euro):

| | 2014 | 2015 | 2016 |
|-----------------------|------------|------------|------------|
| Grundsteuer A+B | 108.400,00 | 122.500,00 | 112.500,00 |
| Kommunalsteuer | 53.500,00 | 57.300,00 | 67.300,00 |
| Aufschließungsabgaben | 228.400,00 | 384.500,00 | 321.300,00 |

| | 2014 | 2015 | 2016 |
|--------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Sonstige Steuern ¹ | 30.600,00 | 32.200,00 | 30.900,00 |
| Ertragsanteile | 1.663.400,00 | 1.752.600,00 | 1.823.700,00 |
| BZ I | 289.400,00 | 365.100,00 | 339.800,00 |
| § 21 FAG Bundeszuweisung | 161.600,00 | 197.500,00 | 211.100,00 |
| ordentl. Einnahmen ohne Vorjaheresergebnis | 4.105.400,00 | 5.011.700,00 | 5.301.800,00 |
| Anteil EA + BZ I + § 21 FAG an ord. Einn. | 51,50 % | 46,20 % | 44,79 % |

Wie ersichtlich, machen die Einnahmen aus Ertragsanteilen, Bedarfszuweisungen I und den Bundeszuwendungen gemäß § 21 FAG in der Gemeinde Mitterndorf an der Fische etwa die Hälfte der ordentlichen Einnahmen aus.

3.4.1 Veränderungen gegenüber dem Voranschlag 2017

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages 2017 im vergangenen Herbst standen einige wichtige Einnahmen und Ausgaben noch nicht endgültig fest.

Das betrifft einmal den Sollüberschuss im ordentlichen Haushalt, der mit Abschluss des Jahres 2016 übrig geblieben ist und daher nun im heurigen Jahr verwendet werden kann; diese Zahl konnte im Herbst natürlich nur geschätzt werden, und diese Schätzung erfolgte sehr vorsichtig:

| | im VA angenommen | tatsächlich laut RA | Auswirkung für 2017, rund |
|---------------------------------------------|---------------------|------------------------|------------------------------|
| Soll-Ergebnis im ordentlichen Haushalt 2016 | € 0,-- | € 172.474,57 | € + 172.500,-- |

Darüber hinaus kamen, wie bekannt, die Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich (FAG) erst im November zum Abschluss, und die weitere Klärung von Detailfragen sowie die Berechnung der tatsächlichen FAG-Daten für die Gemeinden nahm auch Zeit in Anspruch, sodass diese Zahlen erst im Laufe des heurigen Februars zur Verfügung standen. Um den Gemeinden aber die Erstellung von Voranschlägen zu ermöglichen, wurden im Herbst vorläufige Berechnungen angestellt, und daher ergeben sich gegenüber

¹ In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus Hundeabgabe und Gebrauchsabgabe plus allfälliger Resteingänge aus Ortstaxe, Lustbarkeitsabgabe, Getränkesteuer usw. angeführt.

dem VA die folgenden Änderungen bei den diversen Einnahmen und Ausgaben gemäß FAG (Datenstand per Juni 2017, gerundet auf Hundert Euro)²:

| E/A | FAG-Gebärung | bisher im VA | neu | Auswirkung für oH 2017, rd. |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------|----------------|-----------------------------|
| A | Jugendwohlfahrts-Umlage | € 33.100,-- | € 33.501,61 | € - 400,-- |
| A | NÖKAS (Zweckaufwand) | € 520.700,-- | € 523.033,21 | € - 2.300,-- |
| A | Sozialhilfeumlage | € 262.500,-- | € 265.345,49 | € - 2.800,-- |
| E | Ertragsanteile | € 1.883.400,-- | € 1.903.755,16 | € + 20.300,-- |
| E | Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG Strukturfonds | € 0,-- | € 0,-- | € +/- 0,-- |
| E | Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG nach ABVS | € 0,-- | € 12.419,-- | € + 12.400,-- |
| E | Bedarfszuweisung I | € 427.100,-- | € 461.723,71 | € + 34.600,-- |
| E | Finanzzuweisung § 21 FAG Strukturhilfe | € 150.000,-- | € 0,-- | € - 150.000,-- |
| FAG 2017 - Summe Änderung gegenüber VA | | | | € - 88.200,-- |

Es wird empfohlen, diese Änderungen in einen Nachtragsvorschlag für das Jahr 2017 einzuarbeiten.

3.4.2 Einwohnerentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden werden alljährlich von der Statistik Austria in sogenannten Registerzählungen ermittelt. Diese Daten werden in der Folge unter anderem zur Berechnung von Ertragsanteilen, Zuwendungen und Umlagen der Gemeinde gemäß Finanzausgleichsgesetz benötigt. Das - bisher noch nicht veröffentlichte - Ergebnis der Registerzählung mit Stichtag 31. Oktober 2016 wird für die Berechnung dieser Einnahmen und Ausgaben im Finanzjahr 2018 herangezogen.

Sowohl die Abgabenertragsanteile als auch die Bedarfszuweisung I und Bundesfinanzzuweisungen gem. FAG sind unter anderem von der Bevölkerungszahl abhängig. Steigende Einwohnerzahlen wirken sich daher positiv auf die finanzielle Lage der Gemeinde aus, fallende Einwohnerzahlen negativ.

² Wenn die Zahl in der letzten Spalte ein Plus aufweist, dann bedeutet das eine positive Auswirkung auf den VA 2017, nämlich eine Mehreinnahme oder Minderausgabe gegenüber der Planung; ein Minus bedeutet daher folgerichtig eine geringere Einnahme oder erhöhte Ausgabe.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Gemäß dem letzten veröffentlichten Zählungsergebnis per 31. Oktober 2015 wurde eine Einwohnerzahl von 2.445 Personen bekannt gegeben.

Gemäß Zentralem Melderegister waren zum Stichtag 31. Oktober 2016 in Mitterndorf an der Fischa 2.570 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Diese Zahl ist mit der Registerzählung nicht identisch, da das ZMR nur eines von mehreren verwendeten Registern ist, sie lässt aber den Trend erkennen. Demnach ist wohl wiederum mit einer Steigerung der Einwohnerzahl zu rechnen.

3.5. Geplante Vorhaben

Einwohnerzuwächse haben jedoch in finanzieller Hinsicht nicht nur positive Effekte, umgekehrt entstehen auch Kosten, weil es erforderlich wird, die Infrastruktur zu erweitern. Und auch die Erhaltung, Sanierung und Modernisierung der bestehenden Einrichtungen ist bekanntlich mit zum Teil großen Kosten verbunden. Die erforderlichen Bau- und Erneuerungsmaßnahmen der letzten Jahre haben in Mitterndorf dementsprechend zu einem relativ hohen Stand an Passiva, namentlich Darlehen und Haftungen, geführt.

Wie bereits erwähnt, sind für das heurige Jahr mehrere größere Projekte in Arbeit oder in Planung, nämlich der Zubau zum Kindergarten und die Sanierung der Anlagen beim Friedhof. Während der Einschau konnte der noch erforderliche Finanzbedarf für die beiden Vorhaben nicht konkret beziffert werden; derzeit wird ein Nachtragsvoranschlag ausgearbeitet, in dem der aktuelle Stand an voraussichtlichen Ausgaben enthalten sein wird.

Darüber hinaus wird 2017 die „Alte Feuerwehr“, eine Räumlichkeit für kleinere Events, saniert; laut VA sind dafür € 51.000,-- vorgesehen.

Ein sehr großes Vorhaben wird im kommenden Jahr notwendig werden, nämlich die Sanierung oder der Neubau des Turnsaals und der Ausbau bzw. eine Aufstockung des Volksschulgebäudes: Zwei Klassen sind jetzt schon notwendig, zwei weitere sollen vorsorglich miterrichtet werden. Konkrete Finanzdaten gibt es zu dem Vorhaben noch nicht, als erste Grobschätzung kann nach Mitteilung der Gemeindevertreter von ungefähr

€ 3,3 Mio. für das Projekt ausgegangen werden; Gespräche dazu mit dem Schul- und Kindergartenfonds werden bereits geführt.

An dieser Stelle muss allerdings noch einmal an die negative Finanzspitze erinnert werden. Im Falle von Projekten im schulischen Bereich wird von der Fachabteilung des Landes Niederösterreich die dafür notwendige Höhe an Ausgaben ermittelt. Für die Bedeckung von Aufwendungen, die über den Rahmen der vom Schul- und Kindergartenfonds anerkannten Kosten hinausgehen, könnte keine Genehmigung für eine Fremdfinanzierung erteilt werden, und auch die Bedeckung der anerkannten und daher vom Land geförderten Kosten wird für die Gemeinde eine finanzielle Belastung mit sich bringen.

Es muss daher bei der Planung darauf geachtet werden, sich auf die unbedingt notwendigen Arbeiten zu beschränken.

Wenn die an der Volksschule erforderlichen Maßnahmen erledigt sind, sind nach derzeitigem Wissenstand vorerst einmal keine wesentlichen Bauvorhaben und andere Investitionen mehr notwendig.

Bezüglich der angedachten Projekte wird mitgeteilt, dass gemäß dem kürzlich vom Bundesgesetzgeber erlassenen Kommunalinvestitionsgesetz 2017 eine neue Bundesförderung vorgesehen ist. Nach den momentan vorliegenden Informationen könnte Mitterndorf an der Fischa aus diesem Titel möglicherweise eine einmalige Förderung von bis zu rund € 45.260,-- lukrieren. Es wird daher empfohlen, mit der für die Vergabe zuständigen Buchhaltungsagentur des Bundes, BHAG, umgehend Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob und wieviel Förderung tatsächlich möglich ist. Nähere Informationen gibt es unter den folgenden Webpages:

<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/kommunales-investitionsprogramm-kip/>

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/kommunales-investitionsprogramm-foerderbeitrag-pro-gemeinde.html>

3.6. Finanzielle Lage - Resümee

Die derzeitige finanzielle Lage der Gemeinde muss als angespannt bezeichnet werden. Im ordentlichen Haushalt ergibt sich (wie schon seit Jahren) eine negative Finanzspitze; der Ausgleich kann also nur durch Einnahmen herbeigeführt werden, die nicht als laufend betrachtet werden können, wie insbesondere Grundverkäufe, Aufschließungs- und Anschlussabgaben. Immerhin war die Gemeinde im Vorjahr durch solche Einmaleffekte in der Lage, eine Rücklage in der durchaus erfreulichen Höhe von € 500.000,-- beiseite zu legen, und auch der im Jahr 2016 erwirtschaftete Sollüberschuss von etwas über 170.000,-- kann positiv erwähnt werden. Der Stand an Schulden und Haftungen hingegen ist für eine Gemeinde dieser Größenordnung wiederum recht hoch.

Finanziell positiv wird sich die verhältnismäßig kräftige Steigerung der Einwohnerzahlen auswirken, weil die Anteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dadurch steigen werden. Neue große Belastungen durch Infrastrukturmaßnahmen sind, wie oben bereits ausgeführt, nach dem Schulbau vorerst nicht zu erwarten, allerdings sind die bereits bestehenden plus die jetzt durch den Schulbau voraussichtlich noch hinzukommenden Belastungen sehr beträchtlich und vor allem langfristig wirksam.

Nach aktuellem Informationsstand kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es in den nächsten Jahren wieder zu Haushaltsabgängen kommt.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zu achten ist.

Dazu wird noch einmal in Erinnerung gerufen:

- **Bei allen Gebührenhaushalten ist Kostenwahrheit herzustellen, und dies ist zur Basis für die Berechnung von kostendeckenden Einheitssätzen zu machen; insbesondere beim Friedhof müssen umgehend Schritte zur Verringerung des Defizites gesetzt werden.**
- **Gebührensätze z.B. für die Aufschließungsabgabe, die Hundeabgabe usw. sind in kurzen Zeitabständen neu zu**

berechnen und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.

- **Außenstände sind regelmäßig und unter Vorschreibung von Mahnspesen, Stundungszinsen usw. zu mahnen und nötigenfalls sind geeignete Eintreibungsmaßnahmen zu setzen.**
- **Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.**
- **Freiwillige Leistungen wie Förderungen und Subventionen sowie laufende Ausgaben wie z.B. für Energieträger aller Art, Versicherungen, Zinsen und dergleichen sollten auf mögliche Einsparungspotentiale geprüft werden.**
- **Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit genauestens zu überprüfen.**

Wahrnehmungen minderwertiger Art wurden mit den beteiligten Personen an Ort und Stelle besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenem Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin

